

Zeitschrift:	Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber:	Schweizerischer Zivilschutzverband
Band:	9 (1962)
Heft:	6
Artikel:	Der Direktor des Bundesamtes für Zivilschutz im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-365260

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

benstreitkräfte anordneten, ist eine Frage, die auf verschiedenste Weise beantwortet werden kann.

Eine logische Antwort erteilte der bekannte amerikanische Militärschriftsteller Brig.-General S. L. A. Marshall. Er sagt: «Ich sehe eine logische Hypothese. Die harte Wahl, die die Sowjets zu treffen hatten, lag zwischen drei Möglichkeiten. Entweder auf diese im Gesamtrahmen des Weltgeschehens relativ unwichtige Vorpostenstellung Kuba vorübergehend verzichten und den Rückzug blasen, oder mit einem grossen strategischen Nachteil einen Krieg beginnen, oder das Ansehen und das ‚Gesicht‘ verlieren. Es war klar, dass die USA die Raketenbasen und die IL-28-Bomber entweder aus der Luft vernichten oder durch eine Invasion in Besitz nehmen würden, falls die Sowjetunion diese Kampfmittel nicht zurückziehen würde. Die Russen hatten früher erklärt, sie würden Castro helfen, falls Kuba von den US-Streitkräften angegriffen wäre. Der Gedanke, dieses Versprechen unter dem Druck der amerikanischen Drohungen nicht einhalten zu können, war für die Sowjets unerträglich.

Hätte es für die USA einen andern Weg gegeben — kraftvollere Massnahmen, als jene der Quarantäne — ohne dass es zu einem Krieg gekommen wäre? Es ist dies bestimmt eine gute ‚post festum‘ Frage!»

J. R. Lécher

Zivilschutz und Rettungsboote

Ein aktueller Vergleich aus England

Das englische Blatt «Harvard Crimson» veröffentlichte kürzlich den hier wiedergegebenen Leserbrief, in welchem ein frei erfundenes «Komitee für vernünftige Navigationspolitik» in ironischer Form die Ansichten jener aufs Korn nimmt, welche sich jeglicher Zivilschutz-Belegschaft widersetzen.

«Wir haben erfahren», schreibt das «Komitee», «dass gewisse Elemente unter den Passagieren und der Mannschaft unseres Schiffes sich anschicken, dieses mit Rettungsbooten auszurüsten. Sie begründen ihr Vorhaben damit, dass diese Massnahme beitragen könne zur Rettung von Menschenleben im Falle einer Schiffskatastrophe, wie z. B. beim Zusammenstoß mit einem Eisberg.» Auch wenn wir ihre Besorgnisse vollauf teilen, müssen wir doch jeglichen Gedanken an eine derartige Massnahme aufs entschiedenste zurückweisen aus folgenden Gründen:

1. Eine solche Massnahme würde Ihnen, verehrte Mitpassagiere, ein Gefühl von Sicherheit einflössen, die es gar nicht gibt.
2. Sie würde unnötige Angst hervorrufen und Ihnen jegliche Lust

auf eine Fortsetzung der Reise mit diesem Schiff vergällen.

3. Sie ist ein Ausdruck mangelnden Vertrauens in unsren Kapitän.
4. Die vermeintliche Sicherheit, welche Rettungsboote gewährleisten, würde unsere Steuerleute zur Tollkühnheit verleiten.
5. Ein solcher Vorschlag hätte zur Folge, dass wir das allerwichtigste vergessen, nämlich Schiffe zu bauen, die nicht sinken können. Unsere Schiffsbauer könnten dazu verleitet werden, beim Bau von Schiffen am falschen Ort zu sparen und Fahrzeuge vom Stapel zu lassen, die zu benutzen ganz einfach unverantwortlich wäre.
6. Im Falle eines Zusammenstosses mit einem Eisberg (was wir selbstverständlich nach Möglichkeit zu vermeiden trachten) werden die Rettungsboote ohne Zweifel samt dem Schiff untergehen.
7. Falls dies nicht zuträfe, würde Ihre Rettung nur bedeuten, dass Ihrer ein noch schlimmeres Schicksal harrt: der sichere Tod auf offener See.

8. Sollten Sie zufällig am Strand einer öden Insel an Land gespült werden, dann könnten Sie die ungewohnten und widerwärtigen Verhältnisse ohnehin nicht ertragen und daher vor Erschöpfung zugrunde gehen.

9. Und würden Sie schliesslich doch noch gerettet durch ein vorbeifahrendes Schiff, so müssten Sie den Rest Ihrer Tage damit zubringen, den Verlust Ihrer Lieben, die mit Ihnen an Bord waren, zu betrauern.
10. Die Panik, welche entsteht bei einer Kollision mit einem Eisberg, bringt augenblicklich alles zum Verschwinden, was mit zivilisiertem menschlichen Benehmen zu tun hat. Uns schaudert beim blosen Gedanken an einen Menschen, der einen andern niederknallt, um sich einen Platz in einem Rettungsboot zu ergattern.
11. Eine derartige Katastrophe ist etwas so Entsetzliches, dass man nicht einmal daran denken mag. Es ist somit klar, dass derjenige, der dies tut, bereits dazu beiträgt, sie hervorzurufen.

Der Direktor des Bundesamtes für Zivilschutz im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement



Die Bundeskanzlei hat Freitag, 21. Dezember, folgendes Communiqué veröffentlicht:

Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung als Direktor des auf den 1. Januar 1963 neu zu errichtenden Bundesamtes für Zivilschutz Herrn Ernst Fischer, geboren 1905, von Rümlikon AG, gewählt.

Vor dem Eintritt in die Bundesverwaltung stand Herr Fischer mehr als fünfundzwanzig Jahre in leitender Stellung in Buchdruckunternehmen. Als Beauftragter des Internationalen Roten Kreuzes leitete er 1956/57 in

der Aktion Ungarn die Delegation Budapest. Im Februar 1959 wurde er auf den neugeschaffenen Posten eines Beauftragten für Zivilschutz berufen, und seit dem 1. Januar 1962 ist er gleichzeitig interimistischer Chef der Abteilung für Luftschutz des Militärdepartements. Im Militär bekleidet er den Grad eines Obersten i. Gst.

Herr Fischer hatte massgeblichen Anteil an der Ausarbeitung des Zivilschutzgesetzes, und ihm oblag auch die Schaffung des zurzeit vor den eidgenössischen Räten liegenden Entwurfes zu einem Bundesgesetz über bauliche Massnahmen im Zivilschutz.

Der Schweizerische Bund für Zivilschutz und seine Sektionen gratulieren dem Direktor des Bundesamtes für Zivilschutz zur ehrenvollen Wahl und freuen sich auf eine gute Zusammenarbeit im Dienste des gleichen Ziels, dem Ausbau eines kriegsgegenügenden Zivilschutzes als ein starkes Kettenglied unserer totalen Abwehrbereitschaft.

Der Direktor des Bundesamtes für Zivilschutz im EJPD erklärte anlässlich seiner Wahl: «Den Schutz unserer Zivilbevölkerung vor den Auswirkungen des Krieges und vor den Folgen von Katastrophen weiter auszubauen zu dürfen, ist eine grosse und schöne Aufgabe, der ich mich mit Freude unterziehe. Es ist ein Dienst an unserem Volke, den ich gerne leiste und in dem ich mich unterstützt weiss von den kantonalen Regierungen, von den Behörden der Städte und Gemeinden wie auch von den Leitern der Verwaltungen und Betriebe, aber auch von allen ein-sichtigen Frauen und Männern.»